

## Konferenzen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir möchten Ihnen mit den Informationsschriften „Lehrerrat aktuell“ einige praktische Tipps zur täglichen Lehrerratsarbeit geben. Mit der heutigen Ausgabe wollen wir Sie über das Thema **Konferenzen in der Schule** informieren.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt nach § 68 Abs.1 SchulG den Vorsitz der Lehrerkonferenz. Zu den vorbereitenden Aufgaben der/ des Vorsitzenden gehört u.a. die Einladung zu der Konferenz. Die Einladung muss nach § 63 Abs.1 SchulG schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnungspunkte sollen so klar und eindeutig formuliert sein, dass sich jede Kollegin und jeder Kollege auf die Konferenz vorbereiten kann. Zudem soll die Einladung rechtzeitig erfolgen. Rechtzeitig ist eine Einladung in der Regel, wenn sie dem Kollegium eine Woche vor der Konferenz (außer in dringenden, begründbaren Fällen) zugeht.

Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Zudem stellt sie/er vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob das Schulmitwirkungs-gremium ordnungsgemäß einberufen worden ist.

### Wichtig

Konferenzen sollen nicht zur reinen Beschäftigung der Lehrerinnen und Lehrerinnen erfolgen. Vielmehr ist der Grundsatz zu beachten: *„So wenig Konferenzen wie möglich und nur so viele Konferenzen wie nötig!“* (Adolf Bartz in BASS von A-Z).

### **Wann sollten also Konferenzen stattfinden?**

Sinnvoll sind Konferenzen immer, wenn die Betroffenen einen Beitrag leisten können. Wenn es also tatsächlich etwas zu besprechen gibt, bei dem das Kollegium involviert werden sollte um z.B. noch einen Abgleich von Sichtweisen zu ermöglichen.

Nach § 68 Abs. 2 kann die Lehrerkonferenz viele grundsätzliche Entscheidung treffen, sie kann z.B. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen beschließen. Sie berät außerdem über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule.

Selbstverständlich sollte die Vorsitzende/ der Vorsitzende der Konferenz gut vorbereitet sein. Hierzu gehört auch, dass sich die Vorsitzende/ der Vorsitzende über die zu beachtenden aktuellen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu den einzelnen Themen informiert hat sowie den Ablauf der Konferenz geplant hat und kennt. Hierzu hilft

BASS 17-02 Nr.1, welche eine Empfehlung einer Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsgruppen aufzeigt.

### **Muss ich als Teilzeitkraft an allen Konferenzen teilnehmen?**

Gemäß § 17 Abs.2 ADO bezieht sich die dienstliche Verpflichtung der Teilzeitkräfte **in der Regel** auch auf die Teilnahme an Konferenzen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Formulierung „in der Regel“ auch Ausnahmen zulässt. Um klare Regelungen für jede einzelne Schule zu finden, ist es sinnvoll in der Lehrerkonferenz einen Beschluss über den Einsatz von Teilzeitkräften in der Schule zu fassen. Dieser kann von der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen und dem Lehrerrat gemeinsam vorbereitet werden. Zudem sollten natürlich auch die Teilzeitkräfte involviert werden. Hilfreich können hierbei die Empfehlungen für den Einsatz von Teilzeitkräften von den einzelnen Bezirksregierungen sein.

Als in der Praxis erfolgreich hat sich bereits die Bildung von Konferenzteams herausgestellt (Tandemmodell). Zudem kann als Ausgleich für erhöhte Mehrbelastung im Einzelfall auch eine Beurlaubung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter für einzelne Konferenzen erfolgen (Ausnahme). Immer ist die Teilzeitkraft, die an der Konferenz gerade nicht teilnimmt, dazu verpflichtet, sich über die Inhalte zeitnah und umfassend zu informieren.

### **Wie können die Ergebnisse der Konferenz festgehalten werden?**

Eine Konferenz muss gemäß § 63 Abs.4 SchulG immer dokumentiert werden. Hierzu ist das Führen eines Protokolls notwendig. BASS 17-02 Nr. 1 legt fest, was in einem Protokoll aufgeführt werden sollte.

§ 5 Abs. 2

Die Niederschrift enthält neben der Bezeichnung des Mitwirkungsgruppen und dem Sitzungsdatum

1. Die Tagesordnung
2. Die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
3. Die Anträge
4. Den Wortlaut der Beschlüsse und jeweils die Stimmenmehrheit; diese Angaben sind gemäß § 63 Abs.4 SchulG verbindlich
5. die zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen.

Das Protokoll wird von der/ dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/ dem Protokollführer unterschrieben.

### **Wichtig**

Da das Protokoll die Sitzung widerspiegelt, darf weder die/der Vorsitzende noch die/der Protokollführer/in das Protokoll nachträglich ändern oder sogar Dinge ergänzen, die so nicht stattgefunden haben.

Zu Beginn der nächsten Sitzung beschließt das Mitwirkungsgrremium über die Genehmigung der Niederschrift.

VBE-Mitglieder haben täglich die Möglichkeit, sich unter der Telefonnummer 0231 425757 0 mit unserer **Rechtsabteilung** verbinden zu lassen. Bei schulfachlichen Fragen steht die **stellvertretende Landesvorsitzende Wibke Poth** unter der Nummer 0179 7003350 zur Verfügung. Darüber hinaus ist dienstags und mittwochs ab 14:00 Uhr das Servicetelefon für Mitglieder des VBE unter der Telefonnummer 0231 433863 zu erreichen.

Mitglieder finden weitere Informationen auch auf der Rechtsdatenbank des VBE.

### **Hinweis:**

*Der VBE bietet Grund- und Aufbauschulungen für Mitglieder in Lehrerräten an. Der geänderte Erlass regelt auch die Durchführung von Aufbauschulungen. Da die Basis eine vertragliche Vereinbarung mit dem MSW ist, sind unsere Angebote den staatlichen - z. B. durch die Kompetenzteams - gleichgestellt. Nutzen Sie die Veranstaltungen im Jahr 2018. Dazu laden wir Sie herzlich ein. Ihnen entstehen **keine Kosten**. Ihre Fahrtkosten trägt die Schule, der die verauslagten Reisekosten dann von der Bezirksregierung erstattet werden. Die Teilnahme an den Qualifizierungen liegt im besonderen dienstlichen Interesse. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten Sonderurlaub gemäß § 26 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung. Der besondere Ausnahmefall gemäß § 26 Freistellungs- und Urlaubsverordnung ist gegeben. **Die Qualifizierungen für Lehrerräte finden jeweils von 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt.** Anmeldungen zu unseren Lehrerratsschulungen vor Ort sind jederzeit möglich, klicken Sie auf [www.vbe-nrw.de](http://www.vbe-nrw.de) oder [www.lehrerrat.de](http://www.lehrerrat.de) .*

Mit freundlichen Grüßen

Inka Schmidtchen  
Justiziarin VBE NRW